

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

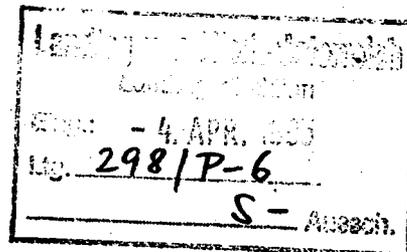
VII/1-A-102/75-95 Bearbeiter (0222) 531 10 Datum
Dr. Gröss PW 6345

4. April 1995

Betrifft
NÖ Pflegegeldgesetz - Novelle 1995; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Änderungsentwurf wird berichtet:



Allgemeiner Teil

Das Bundespflegegeldgesetz sah in der bisherigen Fassung ebenso wie das Landespflegegeldgesetz für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1996 lediglich einen einklagbaren Rechtsanspruch auf Pflegegeld in der Höhe der Stufen 1 und 2, nicht jedoch auf Pflegegeld in der Höhe der Stufen 3 bis 7 vor.

Da für das im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung geleistete Pflegegeld der Stufen 3 bis 7 keine Überprüfbarkeit existiert, wurde diese Regelung von vielen Seiten massiv kritisiert.

Um die Rechtsstellung gerade der schwer pflegebedürftigen Menschen signifikant zu verbessern, hat die Bundesregierung eine Regierungsvorlage eingebracht, mit der der Zeitpunkt, ab dem auf das Pflegegeld sämtlicher Stufen ein bei den Arbeits- und Sozialgerichten durchsetzbarer Rechtsanspruch besteht, auf den 1. Juli 1995 vorverlegt wurde. Die Novelle zum Bundespflegegeldgesetz wurde am 22. Februar 1995 im Bundesgesetzblatt (BGBl.Nr. 131) verlautbart.

Die Länder haben sich in der die Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Ländern regelnden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen (im folgenden kurz: "Vereinbarung gemäß

Art. 15a B-VG") verpflichtet, das Pflegegeld für die Personen die in ihre Zuständigkeit fallen, nach den gleichen Bedingungen zu regeln.

Der vorliegende Entwurf einer Novelle zum NÖ Pflegegeldgesetz trägt dieser Vorgabe Rechnung und stimmt in der durch die generelle Klagsmöglichkeit erforderlichen Änderungen mit dem Inhalt der Novelle zum Bundespflegegeldgesetz überein.

Durch die B-VG Novelle, BGBl.Nr. 504/1994, und das Hauptwohnsitzgesetz, BGBl.Nr. 505/1994, wurde der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" durch den Begriff "Hauptwohnsitz" ersetzt. Die neue Rechtslage erfordert daher auch eine entsprechende Änderung in der auf den "ordentlichen Wohnsitz" abgestellten Regelung des NÖ Pflegegeldgesetzes.

Das NÖ Pflegegeldgesetz (in der derzeit geltenden Fassung) enthält keine explizite Anordnung, daß bei Anrufung des Arbeits- und Sozialgerichtes das Verfahren nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (ASGG) zur Anwendung kommt. Da die Sozialrechts-sachen, die den Arbeits- und Sozialgerichten zur Entscheidung zugewiesen sind, im § 65 Abs. 1 ASGG in taxativer Weise unter Bezugnahme auf die jeweils bundesgesetzlichen Bestimmungen aufgezählt sind, ist es unbedingt erforderlich, im NÖ Pflegegeldgesetz ausdrücklich auf die Anwendung des ASGG zu verweisen. Diesen auch von der Bundesregierung im Verfahren nach Art. 98 B-VG bei Vorlage des NÖ PGG 1993 geäußerten Bedenken werden nunmehr im § 23a Rechnung getragen.

Der zusätzliche Aufwand, der sich aus der Vorverlegung des Zeitpunktes, ab dem ein gerichtlich durchsetzbarer Rechtsanspruch auf das Pflegegeld der Stufen 3 bis 7 besteht, in Form von Verfahrenskosten ergeben wird, wird für 1995 mit ca. S 2 Mio. beziffert (Schätzung).

Konformität mit EU-Recht ist gegeben.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1 - 3 (§ 3) und 7 (§ 8)

Der Anspruch auf Pflegegeld stellt statt auf den ordentlichen Wohnsitz auf den Hauptwohnsitz des Pflegebedürftigen in NÖ ab. Die subsidiäre Anknüpfung auf den Aufenthalt in NÖ bleibt für jene pflegebedürftige Menschen, die überhaupt keinen Hauptwohnsitz haben, bestehen. Die Definition des ordentlichen Wohnsitzes entfällt ersatzlos, da sich die Definition des Hauptwohnsitzes aus Art. 6 Abs. 3 B-VG ergibt. Ebenso entfällt die Regelung hinsichtlich mehrerer ordentlicher Wohnsitze in verschiedenen Bundesländern (12 Monate-Regelung) ersatzlos, da die Möglichkeit mehrerer Hauptwohnsitze nicht gegeben ist.

Zu Art. I Z. 4 - 6 (§ 4)

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, daß nicht nur auf Pflegegeld der Stufen 1 und 2 sondern auch auf Pflegegeld der Stufen 3 bis 7 ein Rechtsanspruch besteht. Durch die Neufassung des § 4 Abs. 2 können sämtliche Stufen des Pflegegeldes durch Klage bei den Arbeits- und Sozialgerichten geltend gemacht werden, wodurch der Rechtsschutz der pflegebedürftigen Menschen wesentlich verbessert wird.

Zu Art. I Z. 6 (§ 7)

Die bisherige Regelung stellt auch auf den Zeitpunkt der Zustellung der Mitteilung ab. Da nunmehr über den Anspruch auf Pflegegeld jedenfalls bescheidmäßig entschieden werden soll, ist eine Neufassung erforderlich.

Zu Art. I Z. 8, 10 und 11 (§ 10)

Die Regelungen des § 10 sollen hinsichtlich der Rückforderung von Pflegegeldern der verschiedenen Stufen keine Differenzierungen mehr enthalten. Für die Rückforderung und Wiedereinbringung von zu Unrecht empfangenen Pflegegeldern sollen - unabhängig von der Höhe der Pflegegeldstufen - dieselben

Vorschriften Anwendung finden. Die Hereinbringung zu Unrecht empfangener Pflegegelder hat durch Aufrechnung, ist eine solche nicht möglich, durch Rückforderung zu erfolgen. Im § 10 Abs. 2 erfolgt eine Korrektur der Zitierung.

Zu Art. I Z. 12 (§ 11)

Korrektur der Zitierung.

Zu Art. I Z. 13 (§ 12)

Im § 290 EO ist ein Katalog von unpfändbaren Leistungen normiert, der auch die Leistung nach den Sozialgesetzen der Länder umfaßt, sodaß § 12 entfallen kann.

Zu Art. I Z. 14 (§ 13)

Durch diese Regelung sind alle gesetzlichen Schadensersatzansprüche der Bezieher von Pflegegeld erfaßt. Der bisherige Verweis auf Abs. 1 und Abs. 2 umfaßte auch die Anrechnung von Ersatzbeträgen, bei denen es sich nicht um eine Streitigkeit im Sinne des § 13 Abs. 3 handelte.

Zu Art. I Z. 15 und 16 (§ 18)

Die bei der 2. NÖ Sozialhilfegesetz-Novelle 1994 vorgenommenen Änderungen bezüglich der Ermittlung der Finanzkraft der Gemeinden sowie der von den Gemeinden zu leistenden Vorschüsse in der Höhe des zu erwartenden Beitragsanteiles bedingen die im § 18 vorgenommenen analogen Änderungen.

Zu Art. I Z. 17 (§ 20)

Der Abs. 2 und 3 wird aus systematischen Gründen in den § 22 aufgenommen.

Zu Art. I Z. 18 (§ 21)

Die bisherige Regelung stellt auch auf die Zustellung einer Mitteilung ab. Da nunmehr jedoch nurmehr bescheidmäßig entschieden wird, ist eine Änderung erforderlich.

Zu Art. I Z. 19 (§ 23 Abs. 2)

Die vorgeschlagene Neuformulierung enthält auch die bisher in § 20 Abs. 2 und 3 geregelten Bestimmungen:

- o Ausschluß des administrativen Instanzenzuges durch unzulässige Erklärung einer Berufung gegen den Bescheid
- o Hinweis auf Klage bzw. zuständigen Gerichtshof erster Instanz als Arbeits- und Sozialgericht, Frist, etc.

Zu Art. I Z. 20 (§ 23a)

Mit dieser Bestimmung wird der Verpflichtung aus Art. 8 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG entsprochen und eine sukzessive Zuständigkeit von Bezirksverwaltungsbehörde und Arbeits- und Sozialgericht begründet. Durch die damit gegebene Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofes soll trotz der Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Ländern und der Vielzahl von Entscheidungsträgern und Behörden eine einheitliche Entscheidungspraxis gewährleistet werden.

Da mit einer rechtzeitigen Klageerhebung der Bescheid im Umfang des Klagebegehrens außer Kraft tritt, hat das Gericht in diesem Umfang ein von Grund auf vollkommen neues Verfahren durchzuführen und vollkommen neu zu entscheiden. Infolgedessen stellt das Gericht keine Instanz über der Verwaltungsbehörde dar. Die Verfassungskonformität einer sukzessiven Zuständigkeit hat der Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung bestätigt (vgl. VfSlg 3236/1957, 3424/1958, 4359/1963, 6537/1971).

Die Partei hat also die Möglichkeit, durch Erhebung einer Klage das Außerkrafttreten des Bescheides herbeizuführen und ihre Ansprüche bei einem Gericht geltend zu machen. Bedient sie sich des Mittels der Klage nicht, unterwirft sie sich dem Bescheid. Sie kann in diesem Fall durch den Bescheid in keinem Recht verletzt werden. Solche Bescheide können demzufolge von der Partei mangels Legitimation nicht vor dem Verfassungs- oder dem Verwaltungsgerichtshof angefochten werden (vgl. VfSlg 3424/1958).

Als Bescheide über den Bestand oder den Umfang eines Anspruches auf Pflegegeld im Sinne des Abs. 1 sind auch solche anzusehen, mit denen über die Anrechnung von Geldleistungen auf das Pflegegeld (§ 6) oder über den gänzlichen oder teilweisen Ersatz des Pflegegeldes durch Sachleistungen (§ 16) entschieden wird sowie solche, mit denen ein Anspruchsübergang auf den Sozialhilfeträger festgestellt wird (§ 11).

Gegen Bescheide über Ausgleich nach § 32 kann ebenfalls Klage erhoben werden.

Der Abs. 1 zweiter und dritter Satz ist dem § 67 Abs. 2 ASGG nachgebildet. Der Abs. 2 entspricht dem § 71 Abs. 1 ASGG.

Weiters wird klargestellt, daß eine Klage gegen das Land als Kostenträger des Pflegegeldes (§ 18) zu richten ist.

Die Abs. 2 und 3 enthalten generelle Verweisungen auf das ASGG, mit denen die Anwendung von für das Landes-Pflegegeldgesetz unbedingt erforderlichen Bestimmungen sichergestellt wird.

Der Abs. 5 ist dem § 71 Abs. 2 und 3 ASGG nachgebildet. Damit wird dem Kläger trotz des Außerkrafttretens des Bescheides der Weiterbezug wenigstens jener Leistungen gesichert, die sich aus dem angefochtenen Bescheid ergeben.

Zu Art. II

Durch diese Bestimmungen soll klargestellt werden, daß in allen Angelegenheiten, die ein Pflegegeld in der Höhe der Stufen 3 bis 7 betreffen (z.B. auch Rückforderung zu Unrecht geleisteter Pflegegelder), kein Rechtsanspruch vor dem 1. Juli 1995 begründet wird und mit Mitteilung zu entscheiden ist. Gegen diese Mitteilung soll auch weiterhin keine Klagsmöglichkeit bestehen.

Ferner soll mit dieser Regelung bestimmt werden, daß Anträge auf Erhöhung eines Pflegegeldes der Stufen 3 bis 6, das zwischen dem 1. Juli 1994 und dem 30. Juni 1995 mittels Mitteilung gewährt worden ist, nicht aufgrund des § 21 Abs. 2 zurückgewiesen werden können.

Zu Art. III

Die Bestimmungen über die Ermittlung der Finanzkraft der Gemeinden sowie die Einhebung der von den Gemeinden zu leistenden Vorschüsse zu den Kosten des Pflegegeldes sollen, zweckmäßigerweise (analog zum NÖ SHG) mit 1. Jänner 1995 in Kraft treten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen.

Der hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Novelle zum NÖ Pflegegeldgesetz der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

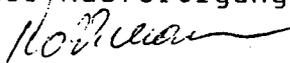
LH-Stellvertreter

H ö g e r

Landesrat

V o t r u b a

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



A/A100A